

**Abs: XXXXXXXX XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXX XXXXXXXX**

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichts Straße 11
1080 Wien

Wien am xx.xx.xxxx

STRAFANZEIGE

Hiermit zeige ich:

Dr. Michael RAMI, Rechtsanwalt,
Johannesgasse 18, 1010 Wien

wegen des Verdachtes der Vergehen gem. 105 und 108 StGB an.

Ich habe im Februar dieses Jahres einen Eintrag auf facebook der mir zugänglich gemacht wurde auf meinem facebook Account geteilt, ohne diesen Eintrag zu kommentieren.

In diesem Eintrag wird bemerkt, dass die Frau des Innenministers Nehammer für die in Verruf geratene Firma Hygiene Austria tätig wäre, was insofern unrichtig ist, als sie lediglich für eine PR Agentur tätig ist die ihrerseits für die Firma Hygiene Austria Aufträge erfüllt.

Herr Dr. Rami hat nun versucht mich mit seinem Schreiben vom 19.07.2021 zu nötigen und zu täuschen in dem er mir mitteilte ich hätte für das Teilen des Beitrages als Entschädigung von € 3.500,00 zzgl. Der Kosten seiner Täuschung und Nötigung in Höhe von € 942,84 zu bezahlen.

Im Falle, dass ich mich dazu nicht bereit erkläre bedrohte Herr Dr. Rami mich mit unüberschaubaren Konsequenzen indem er ausführt ich hätte mit sehr hohen Kosten für mindestens zwei Prozesse zu rechnen und dabei hat er den Anschein erweckt, dass ein Obsiegen seinerseits in diesem Rechtsstreit bereits absolut sicher sei, weil es bereits entsprechende Entscheidungen gäbe. Diese Behauptung ist vollkommen unrichtig weder gibt es im Bezug auf diesen Beitrag bereits eine gerichtliche Entscheidung, es gibt lediglich einen Vergleich der vor dem Landesgericht Klagenfurt abgeschlossen wurde, noch gibt es irgendwelche andere Entscheidungen österreichischer Gerichte, die sich mit dem Teilen von Beiträgen in den sozialen Medien beschäftigen und Demjenigen der solche Beiträge geteilt hat eine Mitverantwortung für den Inhalt des Beitrages zugeordnet hätte.

Dem gegenüber gibt es zwei Entscheidungen deutscher Gerichte in denen festgestellt wird, wenn Jemand einen Beitrag in den sozialen Medien teilt ohne ihn zu kommentieren ist er jedenfalls nicht für den Inhalt mitverantwortlich.

In wie weit der Inhalt des Beitrages überhaupt die üble Nachrede gem. § 111 StGB erfüllt, sei ebenfalls dahingestellt, zumal die Behauptung für eine bestimmte Firma tätig zu sein an sich noch nichts Ehrenrühriges darstellt.

Abs: XXXXXXXX XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXX XXXXXXXX

Herr Dr. Rami hat in seinem Schreiben den genau gegenteiligen Eindruck gegen besseres Wissen verbreitet obwohl ihm als Rechtsanwalt sowie als Richter des Verfassungsgerichtshofes eine Sorgfaltspflicht trifft, wenn er entsprechende rechtliche Behauptungen aufstellt.

Die Staatsanwaltschaft wird zu prüfen haben ob Herrn Dr. Rami ein Vorsatz nachzuweisen ist und damit die Vergehen der §§ 105,108 StGB verwirklicht wurden.

Einen etwaigen einzuleitenden Strafverfahren schließe ich mich als Privatbeteiligter an. Die Höhe meiner Forderung werde ich im Verfahren bekannt geben.

XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX

Unterschrift